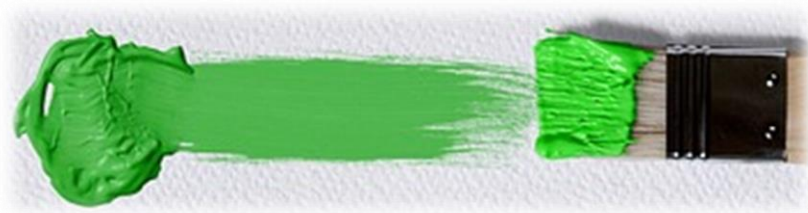


Bio und Green Claims - “Match” or “No Match”?



Auswirkungen der EU-Gesetzgebungsverfahren zu den Umweltaussagen (Green-Claims) auf die Kommunikation über Bio-Lebensmittel
und
Handlungsoptionen für Unternehmen zur strategischen Planung ihrer Umweltkommunikation über Bio-Lebensmittel

Impressum

Herausgeber: Forschungsinstitut für biologischen Landbau Deutschland e.V. (FiBL),
Kasseler Str. 1a, 60486 Frankfurt am Main, www.fibl.org

Autorinnen und Autoren: Simone Gärtner (AöL e.V.), Lucia Scharl (WBS legal), Renate Dylla (AöL e.V.),
Dr. Florian Antony (Öko-Institut e.V.), Jennifer Hirsch (FiBL e.V.), Axel Wirz (FiBL e.V.)

Titelblatt: © Pixabay/Darkmoon_Art

Stand: Februar 2024

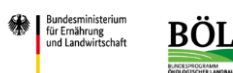
Die Handreichung entstand im Rahmen des Projektes „Überprüfung der Ressourceneffizienz von Ökolebensmitteln anhand des Product Environmental Footprint und Einordnung in eine Nachhaltigkeitsstrategie (Öko-PEF)“ (FKZ 2819OE008). Die Förderung des Vorhabens erfolgte aus Mitteln des Bundesministeriums für Ernährung und Landwirtschaft (BMEL) aufgrund eines Beschlusses des Deutschen Bundestages. Die Projektträgerschaft erfolgte über die Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung (BLE) im Rahmen des Bundesprogramms Ökologischer Landbau und andere Formen nachhaltiger Landwirtschaft.

Gefördert durch



aufgrund eines Beschlusses
des Deutschen Bundestages

Gefördert durch



aufgrund eines Beschlusses
des Deutschen Bundestages

Inhaltsverzeichnis

1. Einleitung und rechtlicher Hintergrund.....	4
2. Zielsetzung dieser Handreichung.....	5
3. Verhältnis der Änderungs-Richtlinie zur Bio-Verordnung und deren Auswirkungen auf die Umweltkommunikation über Bio-Lebensmittel.....	6
3.1. Zertifizierungssystem nach der Änderungsrichtlinie	8
3.2. Änderungsrichtlinie: Welche Aussagen über Bio-Produkte sind auf Basis der neuen Regelungen vermutlich möglich?	10
4. Verhältnis der Green-Claims-Richtlinie zur Bio-Verordnung und deren Auswirkungen auf die Umweltkommunikation über Bio-Lebensmittel	10
4.1. Spannungsverhältnis der Bio-Verordnung zur Green-Claims-Richtlinie	12
4.2. Green Claims-Richtlinie: Welche Aussagen über Bio-Produkte sind auf Basis der neuen Regelungen vermutlich möglich?	14
5. Handlungsoptionen zur strategischen Planung der Umweltkommunikation über Bio-Lebensmittel im Unternehmen	17
Identifizieren der Umweltaussagen.....	17
Umweltaussagen kategorisieren	18
Umweltaussagen auf den Boden der Bio-Verordnung holen und mit wissenschaftlichen Daten hinterlegen	18
Transparenz erhöhen und Umweltaussagen begründen	19

1. Einleitung und rechtlicher Hintergrund

Die EU-Kommission will zukünftig Umweltaussagen (engl. Green-Claims) strenger und transparenter regeln und damit „Greenwashing“ verhindern. Sie hat dazu zwei Richtlinienvorschläge veröffentlicht, jeweils im März 2022 und 2023, die EU-weit Rechtsklarheit und -sicherheit in Bezug auf die Kommunikation von Umweltleistungen schaffen sollen.¹

So wurde im März 2022 ein Richtlinienvorschlag (COM(2022) 143 final) zur Änderung der Richtlinie 2005/29/EG (auch bekannt als Richtlinie über unlautere Geschäftspraktiken und im Folgenden vereinfacht als **UGP-Richtlinie** bezeichnet) und der Verbraucherrechte-Richtlinie veröffentlicht. Dieser Richtlinienvorschlag wird im Folgenden vereinfacht **Änderungsrichtlinie** genannt.² Der Zweck dieser Richtlinie soll unter anderem sein, die Verbraucherinnen und Verbraucher beim Treffen umweltfreundlicher Kaufentscheidungen zu unterstützen, indem dem Anbringen von irreführenden Umweltaussagen und intransparenten Umwelt- und Nachhaltigkeitssiegeln (sog. Greenwashing) ein Riegel vorgeschoben wird.

Etwa ein Jahr später im März 2023 hat die Kommission den Entwurf einer Richtlinie (COM(2023) 166 final) zur Substantiierung und Kommunikation umweltbezogener Aussagen vorgebracht (im Folgenden vereinfacht **Green-Claims-Richtlinie** genannt).³ Die Green-Claims-Richtlinie soll dem Zweck dienen, nur noch solche umweltbezogenen Werbeaussagen und Nachhaltigkeitssiegel zuzulassen, deren Umweltwirkung verlässlich, vergleichbar und verifizierbar ist. So sollen zukünftig in der EU einheitliche Standards zur Informationspflicht und zur Belegbarkeit von umweltbezogenen Aussagen auf Produkten geschaffen werden.

Die Green-Claims-Richtlinie baut also auf der Änderungsrichtlinie auf. Sie soll den Vorschlag zur Änderung der bestehenden UGP-Richtlinie (lex generalis) als spezielleres Gesetz (lex specialis) ergänzen. Das bedeutet, dass die Green-Claims-Richtlinie Vorrang vor der Änderungsrichtlinie hat, indem bestimmte Aspekte und Anforderungen an Umweltaussagen in Bezug auf Begründung, Kommunikation und Überprüfung konkreter festgelegt werden.

Was hat das nun mit „bio“ zu tun?

Das Ziel der biologischen Produktion von Lebensmitteln ist eine ressourcenschonende und umweltfreundliche Form der Landnutzung und Lebensmittelverarbeitung. Um das europäische Bio-Siegel oder darauf aufbauende private Bio-Label tragen zu dürfen, müssen die Produzentinnen und Produzenten von biologischen Lebensmitteln mindestens die Produktionsregeln der Verordnung (EU) 2018/848 einhalten.

¹ GRUR-Prax 2023, 289, beck-online.

²<https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=CELEX%3A52022PC0143>

³ <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/EN/TXT/?uri=COM%3A2023%3A0166%3AFIN>

Die Leistungen des Ökolandbaus für Umwelt und Gesellschaft konnten bereits vielfach wissenschaftlich verifiziert werden (Umwelt- und Ressourcenschutz, Wasserschutz, Bodenfruchtbarkeit, Biodiversität, Klimaanpassung und Ressourceneffizienz).⁴⁵ Aus diesem Grund wird die biologische Lebensmittelproduktion im Zuge des Green Deals und der Farm-to-Fork-Strategie, sowie auf nationaler Ebene auch in der Ernährungsstrategie der Bundesregierung, auf besondere Weise politisch gefördert. **Es kann also zusammengefasst werden, dass die Erzeugerinnen und Erzeuger, Verarbeiterinnen und Verarbeiter und Händlerinnen und Händler von Bio-Lebensmitteln durch das Aufbringen von staatlichen und privaten Bio-Logos die Umweltleistung ihrer Produkte kommunizieren.**

Im Rahmen des Öko-PEF-Projektes wurde ein rechtliches Gutachten erstellt, dessen Ziel es war herauszuarbeiten, welche Konsequenzen die vorgeschlagene Änderungsrichtlinie sowie der derzeitige Vorschlag der Green-Claims-Richtlinie auf die Umwelt- und Nachhaltigkeitskommunikation in Bezug auf Bio-Lebensmittel haben werden.

2. Zielsetzung dieser Handreichung

Die Kommunikation der Umweltleistungen der biologischen Lebensmittelproduktion und -verarbeitung ist ein wichtiger Teil der Kommunikation über Bio-Lebensmittel und ein ausschlaggebendes Kaufargument für die Verbraucherinnen und Verbraucher.⁶ Deswegen sollen auf Basis der Ergebnisse des Rechtsgutachtens die Auswirkungen der Richtlinienentwürfe, also der Änderungsrichtlinie und der Green-Claims-Richtlinie, auf die Kommunikation über biologisch erzeugte Lebensmittel im Zuge dieser Handreichung verständlich erklärt werden. Des Weiteren werden daraus praxistaugliche Handlungsoptionen abgeleitet, die Bio-Unternehmen dabei unterstützen sollen, sich entsprechend angepasst an die geplanten Regelungen mit ihrer Umweltkommunikation auseinander zu setzen und so zu einer strategischen Planung ihrer Umweltkommunikation beizutragen.

⁴ Sanders J, Heß J (eds) (2019) Leistungen des ökologischen Landbaus für Umwelt und Gesellschaft. 2. überarbeitete und ergänzte Auflage. Braunschweig: Johann Heinrich von Thünen-Institut, 398 p, Thünen Rep 65, DOI:10.3220/REP1576488624000

⁵ Hülsbergen et. al (2023): Umwelt- und Klimawirkungen des ökologischen Landbaus

⁶ Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft (Hrsg.) (2023): Öko-Barometer 2022 Umfrage zum Konsum von Bio-Lebensmitteln; Internet:oeko-barometer-2022.pdf (oekolandbau.de) (abgerufen am 01.03.2024)

3. Verhältnis der Änderungs-Richtlinie zur Bio-Verordnung und deren Auswirkungen auf die Umweltkommunikation über Bio-Lebensmittel

Die **Änderungsrichtlinie** ist darauf ausgelegt Greenwashing über alle Produktsegmente hinweg zu verhindern und verbietet künftig die Kommunikation mit unzuverlässigen und intransparenten Nachhaltigkeitsinformationen. Dies hat unmittelbare Auswirkungen auf die Kennzeichnung von Lebensmitteln.

Definition von Umweltaussagen

Neben den neuen vorgeschlagenen Legaldefinitionen zu Umweltaussagen (wie „Umweltaussage“ oder „allgemeine Umweltaussage“), Zertifizierungssystemen oder auch Nachhaltigkeitsiegeln, soll die UGP-Richtlinie gemäß der Änderungsrichtlinie um Irreführungstatbestände zu Aussagen mit Umweltbezug ergänzt werden. Die Vorgaben der Änderungsrichtlinie betreffen allerdings weniger die konkrete Herstellung von Lebensmitteln, sondern deren Vermarktung. **Insbesondere die Darstellung von Nachhaltigkeitsiegeln oder anderen Nachhaltigkeitsaussagen soll künftig stärker reglementiert werden.** Das ist insbesondere auch für Lebensmittel-Inverkehrbringerinnen und Lebensmittel-Inverkehrbringer von Bedeutung, wenn es z.B. um die Darstellung von Tierhaltungsformen oder die Kennzeichnung von Lebensmitteln mit verschiedenen Nachhaltigkeitsaussagen geht, wie z.B. mit dem Claim „biologisch abbaubar“. **Derartige Umweltaussagen sollen zukünftig nur noch möglich sein, wenn sie entweder durch eine tatsächlich vollbrachte anerkannte hervorragende Umwelleistung begründet werden oder deutlich auf demselben Medium kenntlich gemacht wird, auf welchen Bestandteil des Produktes sich die betreffende Umweltaussage bezieht und diese entsprechend erklärt wird.** So müsste z.B. ein deutlicher Hinweis gegeben werden, weshalb das Lebensmittel, die Verpackung oder das Produkt in seiner Gesamtheit „biologisch abbaubar“ ist.

Allgemeine Umweltaussagen

Allgemeine Umweltaussagen, bei denen der Gewerbetreibende die anerkannte hervorragende Umwelleistung, auf die sich die Aussage bezieht, nicht nachweisen kann (vgl. Anhang I Nr. 2 der Änderungsrichtlinie), sollen künftig nicht mehr zulässig sein. Damit sollen vor allem solche Aussagen als irreführend gelten, deren Inhalt sich nicht eindeutig feststellen und nachweisen lässt, wie z.B. „umweltfreundlich“. Dabei geht es insbesondere um die Transparenz gegenüber Verbraucherinnen und Verbrauchern, die auf den Inhalt einer Aussage vertrauen können sollen. Nach dem Vorschlag der Änderungsrichtlinie sollen Aussagen zu Umwelt-Claims ausdrücklich nur dann erlaubt sein, wenn das Vorliegen der Voraussetzungen für eine „anerkannte hervorragende Umwelleistung“ nach Artikel 1 Nr. 1 lit. s) der Änderungsrichtlinie vorliegt und auch tatsächlich nachgewiesen werden kann.

Hervorragende Umwelleistung der Bio-Lebensmittel

Das EU-Bio-Siegel setzt neben dem Tierschutz auch eine Vielzahl von anderen Vorschriften voraus, damit es verwendet werden darf. So dürfen keine chemisch-synthetischen Pflanzenschutz- und Düngemittel verwendet werden, nur bestimmte Zusatzstoffe und auch keine Gentechnik verwendet werden.⁷ Bio-Lebensmittel, welche mit dem EU-Bio-Siegel gekennzeichnet sind, können auf Basis von Erwägungsgrund (10) („Eine anerkannte hervorragende Umwelleistung kann durch die Einhaltung der Verordnung (EG) Nr. 66/2010... oder durch offiziell anerkannte Umweltkennzeichnungssysteme nach EN ISO 14024 in den Mitgliedstaaten oder **durch eine Spitzenumwelleistung für ein bestimmtes Umweltmerkmal gemäß anderer geltenden Rechtsvorschriften der Union nachgewiesen werden**, z. B. eine Klasse A gemäß der Verordnung (EU) 2017/1369 des Europäischen Parlaments und des Rates) wohl als Produkt mit hervorragender Umwelleistung angesehen werden. Die hervorragende Umwelleistung muss sich dabei immer auf die konkrete getätigte Aussage beziehen.

Auszeichnungspflicht von Bio-Lebensmitteln

Entspricht ein Produkt den Vorgaben zum EU-Bio-Siegel, so muss es mit diesem ausgezeichnet werden. Mithin besteht also eine Verwendungspflicht des Bio-Siegels für alle verpackten Lebensmittel, die in der EU als Bio-Produkte erzeugt und verkauft werden. **Sofern also eine Pflicht zur Auszeichnung von Bio-Lebensmitteln besteht, liegt darin keine Umweltaussage im Sinne der Änderungsrichtlinie mehr, da diese sich ausschließlich auf freiwillige Umweltaussagen bezieht (Art. 1 Nr. 1 lit. o)).**

Änderungsrichtlinie Art. 1 Nr. 1 lit. o)

o) „Umweltaussage“, unabhängig von ihrer Form, eine Aussage oder Darstellung, die nach Unionsrecht oder nationalem Recht nicht verpflichtend ist, einschließlich Darstellungen durch Text, Bilder, grafische Elemente oder Symbole wie beispielsweise Etiketten, Markennamen, Firmennamen oder Produktbezeichnungen, im Kontext einer kommerziellen Kommunikation, und in der ausdrücklich oder stillschweigend angegeben wird, dass ein Produkt, eine Produktkategorie, eine Marke oder ein Gewerbetreibender eine positive oder keine Auswirkung auf die Umwelt hat oder weniger schädlich für die Umwelt ist als andere Produkte, Produktkategorien, Marken bzw. Gewerbetreibende oder seine bzw. ihre Auswirkung im Laufe der Zeit verbessert wurde;

Wenn Bio-Lebensmittel unter Einhaltung aller ökologischen Umwelt- und Tierschutzvorschriften produziert werden und verpflichtet sind das EU-Bio-Siegel (vgl.

⁷ Abrufbar unter: <https://www.verbraucherzentrale.de/wissen/lebensmittel/lebensmittelproduktion/eubiologo-einheitliches-logo-fuer-verpackte-oekoprodukte-10717>; zuletzt abgerufen am 25.10.2023.

Anhang II der Öko-Verordnung)⁸ zu tragen, dann sollten Begriffe wie „umweltfreundlich“ und „umweltschonend“ verwendet werden können. Dies setzt aber voraus, dass die Aussagen „umweltfreundlich“ und „umweltschonend“ belegbar und nachvollziehbar sind. Dabei dürfen sich die Aussagen – für die Verbraucherinnen und Verbraucher erkennbar – nur auf den Teil des Produktes beziehen, der auch tatsächlich die beworbene hervorragende Umwelleistung erbringt.

Des Weiteren kann voraussichtlich auch das nationale Bio-Siegel des Bundesministeriums für Ernährung und Landwirtschaft als staatliches Logo, welches nach den Vorgaben der Verordnung (EU) 2018/848 vergeben wird, weiterverwendet werden und ist auch konform mit der Änderungsrichtlinie.

 **Das Bio-Siegel des Bundesministeriums für Ernährung und Landwirtschaft⁹ kann voraussichtlich weiterverwendet werden.**



Abbildung 1¹⁰

Belegbarkeit der Daten

Die wichtigsten Vorgaben sind, dass die Bewertung aufgrund international anerkannter wissenschaftlicher Erkenntnisse zu erfolgen hat und dementsprechend nachweisbar bzw. belegbar sein muss. Das bedeutet im Umkehrschluss, dass die Bewertung und Begründung der Umwelleistungen regelmäßigen Anpassungsbedarf haben, sofern es neue wissenschaftliche Erkenntnisse gibt.

 **No Data, no Claim**

3.1. Zertifizierungssystem nach der Änderungsrichtlinie

Grundsätzlich soll mit der Änderungsrichtlinie die gegenwärtige Masse an unübersichtlichen Nachhaltigkeitssiegeln reduziert werden. Die Vielzahl der aktuell von Unternehmen zu Werbezwecken verwendeten Logos und grünen Werbeaussagen kann kaum ein Verbraucher oder eine Verbraucherin verständlich für sich einordnen. Des Weiteren ist

⁸ Abrufbar unter: <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:02018R0848-20220101&from=EN>; zuletzt abgerufen am 25.10.2023.

⁹ Bio-Siegel des Bundesministeriums für Ernährung und Landwirtschaft, <https://www.bmel.de/DE/themen/landwirtschaft/oekologischer-landbau/bio-siegel.html>; zuletzt abgerufen am: 30.10.2023.

¹⁰ Bio-Siegel des Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft, <https://www.bmel.de/DE/themen/landwirtschaft/oekologischer-landbau/bio-siegel.html>; zuletzt abgerufen am: 30.10.2023.

häufig kaum nachvollziehbar, welche Logos für welche Kriterien stehen, ob und wie diese kontrolliert werden und welche Claims wie zusammenhängen.

Änderungsrichtlinie Art. 1 Nr. 1 lit. r)

r) „Zertifizierungssystem“ ein System der **Überprüfung durch Dritte**, mit dem zertifiziert wird, dass ein Produkt, ein Verfahren oder eine Geschäftstätigkeit bestimmte Anforderungen erfüllt, das die Verwendung eines entsprechenden Nachhaltigkeitssiegels ermöglicht, und dessen Bedingungen, einschließlich seiner Anforderungen, öffentlich einsehbar sind und folgende Kriterien erfüllen:

i) das **System steht allen Gewerbetreibenden**, die bereit und in der Lage sind, die Anforderungen des Systems zu erfüllen, **unter transparenten, lauterer und diskriminierungsfreien Bedingungen offen**;

ii) die **Anforderungen des Systems** werden vom Systeminhaber **in Absprache mit einschlägigen Sachverständigen und Interessenträgern ausgearbeitet**;

iii) in dem System sind **Verfahren für den Umgang mit Verstößen gegen die Anforderungen des Systems festgelegt** und es ist der Entzug oder die Aussetzung der Verwendung des Nachhaltigkeitssiegels durch den Gewerbetreibenden im Falle von Verstößen gegen die Anforderungen des Systems vorgesehen; und

iv) die **Überwachung der Einhaltung der Anforderungen des Systems durch einen Gewerbetreibenden unterliegt einem objektiven Verfahren und wird von einem Dritten durchgeführt**, dessen Kompetenz und Unabhängigkeit sowohl vom Systeminhaber als auch vom Gewerbetreibenden auf internationalen, unionsweiten oder nationalen Normen und Verfahren beruht;

Aus diesem Grund sollen gemäß Art. 1 Nr. 1 lit. r) der Änderungsrichtlinie alle Siegel auf einem Zertifizierungssystem beruhen und durch eine Drittinstanz zertifiziert werden, anderenfalls soll dies nach Anhang I Nr. 1 der Änderungsrichtlinie eine stets irreführende Handlung darstellen. Das Anbringen von Nachhaltigkeitssiegeln bleibt ohne Zertifizierungssystem möglich, wenn diese von einer staatlichen Stelle festgesetzt wurden, oder im Falle zusätzlicher Formen der Angabe und Aufmachung von Lebensmitteln nach Artikel 35 der Verordnung (EU) Nr. 1169/2011.¹¹

Abgesehen von dem Zertifizierungssystem der Öko-Verordnung gibt es aktuell bis auf die allgemeinen wettbewerbsrechtlichen Regelungen keine gesonderten Regelungen für die Zertifizierung von Umweltaussagen. Bisher konnten Unternehmen selbst Kriterien festlegen und dementsprechende Kennzeichnungen und Aussagen treffen. In der Änderungsrichtlinie selbst wurden keine weiteren Angaben über den Aufbau von Zertifizierungssystemen gemacht und die Ausführungen der Green-Claims-Richtlinie sind aufgrund des beschränkten Anwendungsbereiches nur begrenzt hilfreich. Daher kann derzeit noch keine

¹¹ Erwägungsgrund (7) der Änderungsrichtlinie.

Aussage über ein Verfahren getroffen werden, welches Umweltzeichen zertifizieren oder festsetzen soll.

💡 Wenn die Systeme zur Zertifizierung von Nachhaltigkeitssiegeln i.S.d. der Änderungsrichtlinie geschaffen wurden, werden alle Anbieterinnen und Anbieter von Umwelt- und Nachhaltigkeitszeichen dieses zertifizieren lassen müssen.

3.2. Änderungsrichtlinie: Welche Aussagen über Bio-Produkte sind auf Basis der neuen Regelungen vermutlich möglich?

Allgemeine Umweltaussagen sind dann verboten, wenn keine anerkannte hervorragende Umweltleistung erbracht wird und das Produkt der werbenden Aussage nicht entspricht.

Wenn Bio-Lebensmittel unter Einhaltung aller ökologischen Umwelt- und Tierschutzvorschriften produziert werden und verpflichtet sind, das EU-Bio-Siegel zu tragen, dann sollten Begriffe wie „öko“, „ökologisch“ und „biobasiert“ ohne weitere Erklärungen verwendet werden können.

Dabei dürfen sich die Aussagen – für die Verbraucherinnen und Verbraucher deutlich erkennbar – nur auf den Teil des Produktes beziehen, der auch tatsächlich die beworbene anerkannte hervorragende Umweltleistung erbringt.

4. Verhältnis der Green-Claims-Richtlinie zur Bio-Verordnung und deren Auswirkungen auf die Umweltkommunikation über Bio-Lebensmittel

Da der Green-Deal und die Farm-to-Fork-Strategie eine Förderung der ökologischen Landwirtschaft vorsehen, werden Öko-Lebensmittel ausdrücklich vom Geltungsbereich der Green-Claims-Richtlinie ausgeschlossen.

Ausschluss von Bio-Lebensmitteln


Die **Green-Claims-Richtlinie** soll kein in sich abgeschlossenes Regelwerk sein, sondern als Ergänzung parallel – auch zur UGP-Richtlinie – agieren. **Für Herstellerinnen und Hersteller von Bio-Lebensmitteln ist der Anwendungsausschluss der Öko-Verordnung nach Art. 1 Abs. 2 lit. b) der Green-Claims-Richtlinie relevant. Das bedeutet konkret, dass für Lebensmittel, die nach den Bestimmungen der Öko-Verordnung produziert werden, die Kennzeichnung gemäß der Öko-Verordnung Vorrang hat.**

💡 Bio-Lebensmittel, die auf Basis der Öko-Verordnung 2018/848 zertifiziert werden, unterliegen nicht der Green-Claims-Richtlinie.

In diesem Zusammenhang ist jedoch festzustellen, dass der Anwendungsbereich der Öko-Verordnung gemäß Art. 2 Abs. 1 auf lebende und unverarbeitete landwirtschaftliche Erzeugnisse einschließlich Saatgut und anderes Pflanzenvermehrungsmaterial, verarbeitete landwirtschaftliche Erzeugnisse, die zur Verwendung als Lebensmittel bestimmt sind, und Futtermittel beschränkt ist. Das heißt, dass lediglich solche Aussagen, die sich explizit

ausschließlich auf Lebensmittel, verarbeitete landwirtschaftliche Erzeugnisse oder Futtermittel beziehen von dem Anwendungsvorrang der Öko-Verordnung gedeckt sind.

Die Kennzeichnung von Lebensmitteln gemäß der Öko-Verordnung betrifft also „nur“ den Aspekt der Produktion bzw. Herstellung von Erzeugnissen landwirtschaftlichen Ursprungs und nicht beispielsweise die Herstellungsweise des Verpackungsmaterials. **Sämtliche Umweltaussagen, die zwar das Lebensmittel betreffen, jedoch über die ökologische Produktion des Lebensmittels hinaus gehen, also nicht mehr unter die Öko-Verordnung fallen (z.B. Umweltaussagen, die sich auf die Zusammensetzung der Druckfarbe oder auf das Verpackungsmaterial beziehen), müssen nach den Vorgaben der Green-Claims- und UGP-Richtlinie bewertet werden.**

 **Umweltaussagen, beispielsweise über das Verpackungsmaterial, sind nicht i.S.d. EU-Öko-Verordnung und damit substantiierungspflichtig nach der Green-Claims-Richtlinie.**

Umweltzeichen und Nachhaltigkeitssiegel

Zukünftig sollen nach Art. 2 Nr. 1, 2 der Green-Claims-Richtlinie Umweltzeichen (z.B. Logos und Siegel), die zeigen, dass sich ein Produkt positiv oder gar nicht auf die Umwelt auswirkt, eine ausdrückliche Umweltaussage darstellen. Demnach unterliegen Umweltzeichen i.S.d. Green-Claims-Richtlinie den gleichen Anforderungen wie andere Umweltaussagen i.S.v. Art. 1 Nr. 1 2 lit. o) der Änderungsrichtlinie (nach der Abstimmung des Ausschusses für Binnenmarkt und Verbraucherschutz des europäischen Parlamentes vom 28.11.2023 wurde der Begriff der ausdrücklichen Umweltaussage aus der Änderungsrichtlinie gestrichen). Zudem sollen auch Nachhaltigkeitssiegel, vergeben durch eine „Selbstzertifizierung“, künftig verboten sein. Selbstzertifizierung bedeutet in diesem Zusammenhang, dass die Einhaltung der Anforderungen, die dem Nachhaltigkeitssiegel zugrunde liegen, nicht regelmäßig überwacht und durch Dritte überprüft werden.

 **Umwelt- und Nachhaltigkeitssiegel, die auf Basis einer Selbstzertifizierung vergeben werden, werden zukünftig voraussichtlich unzulässig sein.**

Kennzeichnungspflichten


Weiter kommen neue Kennzeichnungspflichten auf die Wirtschaftsakteure zu. Die Informationen zu ausdrücklichen Umweltaussagen müssen leicht zugänglich zur Verfügung gestellt werden, unter gleichzeitiger Berücksichtigung von besonders schutzbedürftigen Gruppen von Verbraucherinnen und Verbrauchern (z.B. Seniorinnen und Senioren). Das stellt wohl eine der wichtigsten neuen Regelungen im Rahmen der Green-Claims-Richtlinie dar. Bisher ist auf nationaler Ebene nicht klar geregelt, wie eine Kennzeichnung von Umweltaussagen auszusehen bzw. wo am/auf oder bei dem Produkt die Kennzeichnung zu erfolgen hat.

Gemäß Art. 5 Abs. 6 der Green-Claims-Richtlinie kann die Information über einen QR-Code, einen Weblink, in physischer Form oder einer anderen ähnlichen Form zur Verfügung gestellt werden. Die Unternehmerin oder der Unternehmer hat mithin ein

Wahlrecht zwischen den in Art. 5 Abs. 6 der Green-Claims-Richtlinie nicht abschließend aufgeführten Darstellungsformen.

Die Informationen müssen die nachstehenden Angaben enthalten:

- *Umweltaspekte, Umweltauswirkungen oder die Umweltleistung, die Gegenstand der Aussage sind,*
- *die einschlägigen Unionsnormen oder gegebenenfalls die einschlägigen internationalen Normen,*
- *die zugrunde liegenden Studien oder Berechnungen, die zur Bewertung, Messung und Überwachung der Umweltauswirkungen, Umweltaspekte oder der Umweltleistung, die Gegenstand der Aussage sind, verwendet werden, ohne die Ergebnisse dieser Studien oder Berechnungen sowie Erläuterungen zu deren Umfang, Annahmen und Einschränkungen außer Acht zu lassen, es sei denn es handelt sich um ein Geschäftsgeheimnis im Sinne von Artikel 2 Absatz 1 der Richtlinie (EU) 2016/94346,*
- *eine kurze Erläuterung, wie die Verbesserungen, die Gegenstand der Aussage sind, erreicht werden,*
- *die in Bezug auf die Begründung der Aussage gemäß Artikel 10 ausgestellte Konformitätsbescheinigung und die Kontaktdaten der Prüfstelle, die die Konformitätsbescheinigung ausgestellt hat,*
- *bei klimabezogenen ausdrücklichen Umweltaussagen, die sich auf Kompensationen für Treibhausgasemissionen beziehen, Informationen darüber, in welchem Umfang sich die Aussagen auf Kompensationen stützen und ob diese auf Emissionsminderungen oder Entnahmen von Treibhausgasen zurückzuführen sind,*
- *eine Zusammenfassung der Bewertung, einschließlich der in diesem Absatz aufgeführten Elemente, die für die Verbraucherinnen und Verbraucher, an die sich die Aussage richtet, klar und verständlich ist und in mindestens einer der Amtssprachen des Mitgliedstaats, in dem diese Aussage verbreitet wird, bereitgestellt wird.*

 **Umweltaussagen müssen leicht zugänglich zur Verfügung gestellt werden, unter gleichzeitiger Berücksichtigung von besonders schutzbedürftigen Gruppen von Verbraucherinnen und Verbrauchern (z.B. Seniorinnen und Senioren).**

4.1. Spannungsverhältnis der Bio-Verordnung zur Green-Claims-Richtlinie

Zwar genießt die Bio-Verordnung grundsätzlich Vorrang vor der Green-Claims-Richtlinie, da in Art. 1 Abs. 1 lit. b) der Green-Claims-Richtlinie einen Anwendungsausschluss für Umweltzeichensysteme und Umweltaussagen nach der EU-Öko-Verordnung gibt. Allerdings entstehen dadurch auch Spannungsverhältnisse hinsichtlich der unterschiedlichen zugrunde gelegten Anforderungen und Zertifizierungssysteme in Bezug auf die getroffenen Umweltaussagen.

Es fällt auf, dass i.S.d. Green-Claims-Richtlinie **ausdrückliche oder stillschweigende Aussagen, sowie die Darstellung eines Produkts oder Gewerbetreibenden, die suggeriert, dass das Produkt oder das Handeln des Gewerbetreibenden eine positive oder keine Auswirkung auf die Umwelt hat, bereits als Umweltaussage, gem. Art 2 Nr. 1 i.V.m. Art. 2 lit. o) der Änderungsrichtlinie gewertet werden. Inkludiert sind hier also auch Aussagen durch Bilder, grafische Elemente oder Symbole in jeder Form, einschließlich Etiketten, Markennamen, Firmennamen oder Produktbezeichnungen.** Die Folge ist, dass diese Umweltaussagen ex ante nach Art. 3 der Green-Claims-Richtlinie begründet werden müssen. Eine solche Begründung muss gemäß Art. 1 S. 2 der Green-Claims-Richtlinie international anerkannten wissenschaftlichen Ansätzen für die Ermittlung und Messung von Umweltauswirkungen, Umweltaspekten und Umweltleistungen von Produkten oder Gewerbetreibenden Rechnung tragen und dadurch zu einer verlässlichen, transparenten, vergleichbaren und überprüfbaren Information für die Verbraucherinnen und Verbraucher führen.¹²

Im Vergleich dazu dürfen die mit der EU-Öko-Verordnung als zulässig erklärten Kennzeichen, Symbole und Umweltaussagen nur dann verwendet werden, wenn die Produktionsvorschriften ebendieser Verordnung eingehalten wurden. Im Rahmen der EU-Öko-Verordnung werden Produktionsregeln für den Pflanzenbau, die Tierhaltung, die Weiterverarbeitung sowie den Import von Erzeugnissen landwirtschaftlichen Ursprungs gemacht. Dabei werden nicht nur die Produktionsmethoden, sondern auch die Produktionsmittel zum Zwecke einer umweltschonenden Lebensmittelproduktion deutlich eingeschränkt. Die Einhaltung dieser Produktionsstandards wird über die gesamte Wertschöpfungskette hinweg mindestens jährlich durch die nationalen staatlichen Kontrollbehörden verifiziert.

Demnach unterliegt jede Umweltaussage, die nicht verpflichtend ist und Auswirkungen auf die Umwelt beschreibt, nach der Green-Claims-Richtlinie entsprechend einer Substantiierungspflicht. Die Problematik liegt nun darin, zuzuordnen, ob für eine Umweltaussage die EU-Öko-Verordnung oder die Green-Claims-Richtlinie Anwendung findet. Eine falsche Anwendung der einen oder anderen gesetzlichen Grundlage könnte also verheerende Folgen für die Umweltkommunikation von Bio-Lebensmittelherstellerinnen und -herstellern haben. Unproblematisch sind solche Umweltaussagen, die sich auf die ökologische/biologische Produktionsweise i.S.d. Öko-Verordnung beziehen, da hier der Anwendungsvorrang der EU-Öko-Verordnung greift.

 **Unproblematisch sind solche Umweltaussagen, die sich auf die ökologische/biologische Produktionsweise i.S.d. Öko-Verordnung beziehen, da hier der Anwendungsvorrang der EU-Öko-Verordnung greift.**

¹² Erwägungsgrund (15) der Green-Claims-Richtlinie.

Die Green-Claims-Richtlinie soll hauptsächlich auf „ausdrückliche Umweltaussagen“ Anwendung finden, wobei sich die Ausdrücklichkeit ausschließlich durch die Darstellungsform, z.B. als produktbezogene Umweltaussage oder als Siegel, auszeichnet. In diesem Zusammenhang sollen nach Erwägungsgrund (9) insbesondere Aussagen, die sich spezifisch auf die Besonderheiten der ökologisch/biologischen Produktion beziehen und die Anforderungen der EU-Öko-Verordnung erfüllen, zulässig sein. So ist z.B. die Aussage „Frei von chemisch-synthetischen Pestiziden oder Düngemitteln“ zulässig.

Entwurf der Green-Claims Richtlinie, Erwägungsgrund 9

(9) [...] In Bezug auf die Verordnung (EU) 2018/848 des Europäischen Parlaments und des Rates sollte die vorliegende Richtlinie nicht für Umweltaussagen gelten, die sich auf zertifizierte ökologische/biologische Erzeugnisse beziehen und auf der Grundlage der genannten Verordnung begründet wurden; sie können beispielsweise den Einsatz von Pestiziden, Düngemitteln und antimikrobiellen Mitteln oder etwa die positiven Auswirkungen der ökologischen/biologischen Landwirtschaft auf die biologische Vielfalt, den Boden oder das Wasser betreffen.[...]

Strenger wird die Auslegung für Aussagen die „die positiven Auswirkungen der ökologischen/biologischen Landwirtschaft auf die biologische Vielfalt, den Boden oder das Wasser betreffen“. Die wesentlichen Vorteile der biologisch/ökologische Produktionsweise besteht aus fünf Kernelementen: Klimaschutz, Artenschutz, Gewässerschutz, Bodenschutz und Tierschutz.¹³ Wichtig ist, dass die positiven Auswirkungen in Bezug auf die ökologische Produktionsweise getroffen werden. So kann eine Eröffnung des Anwendungsbereichs der Green-Claims-Richtlinie verhindert werden.

Derzeit unklar bleibt, wie es sich mit Bio-Betrieben verhält, die sich im Rahmen einer Verbandsmitgliedschaft verpflichten, strengere Vorgaben als von der EU-Öko-Verordnung vorgegeben einzuhalten. Grundsätzlich wäre hier wohl der Anwendungsbereich der Green-Claims-Richtlinie wieder eröffnet. Durch den Vorschlag der Green-Claims-Richtlinie ist bisher unklar, ob solche Verpflichtungen über die EU-Öko-Verordnung hinaus als allgemein wissenschaftliche Erkenntnisse anerkannt sind.

4.2. Green Claims-Richtlinie: Welche Aussagen über Bio-Produkte sind auf Basis der neuen Regelungen vermutlich möglich?

Allgemein lässt sich sagen, dass jede Umweltaussage, die der ökologischen/biologischen Produktionsweise i.S.d. Öko-Verordnung entspricht, aufgrund des Vorrangs dieser Verordnung gemäß dem derzeitigen Entwurf der Green-Claims-Richtlinie keiner Substantiierung erfordert. Somit ist es möglich solche (Umwelt-)Aussagen, die sich spezifisch auf die Besonderheiten der ökologisch/biologischen Produktion beziehen und die Anforderungen der Öko-Verordnung erfüllen, zu nutzen, insbesondere wenn sie sich, wie unter 4.1.

¹³ Bundesministerium für Ernährung und Wirtschaft: Ökologischer Landbau in Deutschland, S.5, https://www.bmel.de/SharedDocs/Downloads/DE/Broschueren/OekolandbauDeutschland.pdf?__blob=publicationFile&v=4; zuletzt aufgerufen am 25.10.2023.

beschrieben explizit auf die im Erwägungsgrund (9) der Green-Claims-Richtlinie genannten Beispiele beziehen. Diese Aufzählung in den Erwägungsgründen ist nicht abschließend formuliert, was am Wort „beispielsweise“ im Erwägungsgrund (9) der Green-Claims-Richtlinie zu erkennen ist. Um weitere zulässige Aussagen zu ermitteln, müssen die Vorteile der ökologisch/biologischen Produktionsweise herausgearbeitet werden.

Die wesentlichen Vorteile der biologisch/ökologische Produktionsweise besteht aus fünf Kernelementen: Klimaschutz, Artenschutz, Gewässerschutz, Bodenschutz und Tierschutz.¹⁴ Auf Grundlage dieser wären verschiedene zulässige Umweltaussagen denkbar, ohne den Anwendungsbereich der Green-Claims-Richtlinie zu eröffnen:



Klimaschutz

Die Umstellung auf ökologische Bewirtschaftung führt zu einer Halbierung der flächenbezogenen Treibhausgasemissionen im Pflanzenbau. Dies wird im Wesentlichen erreicht durch ökologische Gesunderhaltung der Pflanzen ohne synthetische Düngemittel, einen vermehrten Humusaufbau und nachhaltige Stickstoffkreisläufe.

Abbildung 2¹⁵

Klimaschutz

Auf Grundlage dieser Charakteristik des ökologischen/biologischen Landbaus wäre es möglich eine Umweltaussage über den Klimaschutz zu treffen. Wichtig ist hierbei die Bezugnahme zur ökologischen Landwirtschaft, also wie diese explizit dazu beigetragen hat, das Klima zu schützen.

Denkbar wären folgende Aussagen:

- „Klimaschutz durch nachhaltige Stickstoffkreisläufe“
- „Produziert unter Verwendung von ökologisch vermehrtem Saatgut“
- „Produziert ohne **synthetische** Düngemittel- und Pflanzenschutzmittel“



Artenschutz

Durch einen Pflanzenschutz ohne den Einsatz von chemisch-synthetischen Pflanzenschutzmitteln, das niedrigere Düngenniveau und die weiten Fruchtfolgen wird die Vielfalt des Tier- und Pflanzenlebens gefördert. Auf den Öko-Flächen finden sich häufig mehr Arten als auf den konventionell bewirtschafteten Flächen.

Abbildung 3¹⁶

Artenschutz

Auch hier könnte eine umweltbezogene Aussage über die Auswirkungen der biologischen Landwirtschaft möglich sein, indem die Auswirkungen dieser auf den Artenschutz beschrieben werden.

In Betracht käme hier eine Aussage wie:

- „Artenschutz durch ökologische Landwirtschaft“.

¹⁴ Bundesministerium für Ernährung und Wirtschaft: Ökologischer Landbau in Deutschland, S.5, https://www.bmel.de/SharedDocs/Downloads/DE/Broschueren/OekolandbauDeutschland.pdf?__blob=publicationFile&v=4; zuletzt abgerufen am 25.10.2023.

¹⁵ Bundesministerium für Ernährung und Wirtschaft: Ökologischer Landbau in Deutschland, S.5, https://www.bmel.de/SharedDocs/Downloads/DE/Broschueren/OekolandbauDeutschland.pdf?__blob=publicationFile&v=4; zuletzt abgerufen am 25.10.2023.

¹⁶ Bundesministerium für Ernährung und Wirtschaft: Ökologischer Landbau



Gewässerschutz

Durch verschiedene Prinzipien des Öko-Landbaus trägt eine ökologische Wirtschaftsweise zum Gewässerschutz bei: Weil die Viehhaltung an die bewirtschaftete Fläche gebunden ist, fallen nur so viele Nährstoffe durch Mist und Gülle an, wie die hofeigenen Pflanzen problemlos aufnehmen können. Auch durch den Verzicht auf mineralische Düngemittel und synthetische Pflanzenschutzmittel werden Einträge ins Grundwasser vermieden.

Abbildung 4¹⁷



Bodenschutz

Ökologische Landbaumethoden fördern die Humusbildung und das Bodenleben. In ökologisch bewirtschafteten Böden sind Biomasseanteile und mikrobielle Aktivität in der Regel höher als im konventionellen Landbau. Die natürliche Bodenfruchtbarkeit steigt an. Krümmungsverluste durch Erosion werden weitgehend vermieden.

Abbildung 5¹⁹

Gewässerschutz

Einer der Vorteile der ökologischen/biologischen Landwirtschaft ist die Vermeidung von Rückständen in Trinkwasser und Lebensmitteln aufgrund geringerer Nitrat- und Pestizidbelastung von Grundwasser und Ernte.¹⁸ Folglich wäre es beispielsweise möglich die geringe Nitratbelastung für das Grundwasser explizit zu bewerben.

Folgende Umweltaussage wäre hier denkbar:

- „Saubereres Grundwasser durch nitratarme Produktion“.

Bodenschutz

Um eine Umweltaussage des Produktes über die Auswirkungen auf den Boden zu treffen, käme folgende Aussage in Betracht:

- „Fruchtbarere Böden durch ökologische Landwirtschaft.“

in Deutschland, S.5, https://www.bmel.de/SharedDocs/Downloads/DE/Broschueren/OekolandbauDeutschland.pdf?__blob=publicationFile&v=4; zuletzt abgerufen am 25.10.2023.

¹⁷ Bundesministerium für Ernährung und Wirtschaft: Ökologischer Landbau

in Deutschland, S.5, https://www.bmel.de/SharedDocs/Downloads/DE/Broschueren/OekolandbauDeutschland.pdf?__blob=publicationFile&v=4; zuletzt abgerufen am 25.10.2023.

¹⁸ <https://www.nabu.de/natur-und-landschaft/landnutzung/landwirtschaft/anbaumethoden/oekolandbau/oekolandbau.html>; zuletzt abgerufen am 25.10.2023.

¹⁹ Bundesministerium für Ernährung und Wirtschaft: Ökologischer Landbau

in Deutschland, S.5, https://www.bmel.de/SharedDocs/Downloads/DE/Broschueren/OekolandbauDeutschland.pdf?__blob=publicationFile&v=4; zuletzt abgerufen am 25.10.2023.

Gefördert durch



aufgrund eines Beschlusses
des Deutschen Bundestages



Tierschutz

Eine artgerechte Haltung der Tiere entspricht den Prinzipien des ökologischen Landbaus. Den Tieren wird unter anderem ausreichend Platz, eingestreute Liegeflächen und Auslauf gewährt. Die Tierhaltung wird – wie alle Vorgaben – regelmäßig überprüft.

Abbildung 6 ²⁰

Tierschutz

Auf Grundlage dieses Effekts der biologischen/ökologischen Landwirtschaft wäre eine Umweltaussage wie „Tierwohl durch ökologische Landwirtschaft“ wohl zulässig.

In diesem Zusammenhang ist noch wichtig zu erwähnen, dass die neu in Kraft getretenen Regelungen zum Tierhaltungskennzeichnungsgesetz Kennzeichenvorschriften und Vorgaben enthalten und eine Umweltaussage wie „Tierwohl durch ökologische Landwirtschaft“ nur dann zulässig ist, wenn die Tierhaltungsvorschriften der Öko-Verordnung eingehalten werden.

5. Handlungsoptionen zur strategischen Planung der Umweltkommunikation über Bio-Lebensmittel im Unternehmen

Wie oben ausgeführt, wurden im Rahmen des Rechtsgutachtens die beiden Richtlinienentwürfe zur Regelung von Green Claims analysiert. Da der Gesetzgebungsprozess noch nicht vollständig abgeschlossen ist, können natürlich noch keine abschließenden Aussagen zur Umsetzung der Regelungen in den Bio-Unternehmen getroffen werden. **Aber was können Sie in ihrem Unternehmen jetzt schon tun, um Ihre Umweltaussagen fit für die geplanten Richtlinien zu den Green Claims zu machen?**

Bereits an Hand der zwei Entwürfe zeichnen sich Handlungsoptionen für Bio-Unternehmerinnen und -unternehmer ab, die in Bezug auf die strategische Planung der Umweltkommunikation über Bio-Lebensmittel beachtet werden können, um die Umweltleistung der Produkte wissenschaftlich zu begründen, transparent zu kommunizieren und so bestmöglich auf die neuen Regelungen vorbereitet zu sein.

Identifizieren der Umweltaussagen

Nach dem Entwurf der Änderungsrichtlinie sollen sowohl ausdrückliche als auch stillschweigende Aussagen, genauso wie auch die Darstellung eines **Produkts oder Gewerbetreibenden**, die suggeriert, dass das Produkt oder das Handeln des Gewerbetreibenden eine positive oder keine Auswirkung auf die Umwelt hat, als Umweltaussage, gewertet werden. Ein erster Schritt, um sein Unternehmen auf die zukünftigen Regelungen vorzubereiten wäre also eine Inventur der eigenen getätigten Umweltaussagen zu machen.

²⁰ Bundesministerium für Ernährung und Wirtschaft: Ökologischer Landbau in Deutschland, S.5, https://www.bmel.de/SharedDocs/Downloads/DE/Broschueren/OekolandbauDeutschland.pdf?__blob=publicationFile&v=4; zuletzt abgerufen am 25.10.2023.

Schauen Sie Ihre Verpackungen, Werbematerialien und Ihren Online- oder Social Media-Auftritt durch:

- Wo werden dort direkt oder auch indirekt (durch die Gestaltung) Umweltaussagen über die Produkte, die Produktionsweise oder Ihr Unternehmen getroffen?
- Welche Logos und Siegel werden verwendet, die eine Umweltaussage implizieren?
- Verwenden Sie indirekte Green Claims durch z.B. grüne Verpackungen oder Naturabbildungen?

Umweltaussagen kategorisieren

Nun haben Sie einen Überblick, über alle Umweltaussagen, mit denen im Unternehmen geworben wird. Ziel der Gesetzgebungsvorhaben ist es, dass nur noch solche Aussagen getroffen werden, die auch wissenschaftlich belegt werden können.

Kategorisieren Sie also die Umweltaussagen die Sie zuvor identifiziert haben:

- Wieso wurde entschieden mit den identifizierten Aussagen über die Produkte und das Unternehmen zu werben?
- Welche Umweltaussagen werden getroffen, weil das Produkt aus biologischer Produktion stammt?
- Welche Umweltaussagen werden auf Grund anderer Siegel oder Logos getroffen?
- Ist es klar auf welchen Teil des Produktes oder der Produktion sich die einzelnen Umweltaussagen beziehen?
- Haben Sie Erklärungen zu den jeweiligen Umweltaussagen in der Nähe des betreffenden Claims?

Umweltaussagen auf den Boden der Bio-Verordnung holen und mit wissenschaftlichen Daten hinterlegen

Nun beginnt es etwas diffiziler zu werden, denn zum aktuellen Zeitpunkt ist es schwierig zu bewerten, auf Grundlage welcher Daten, Siegel, Logos oder Methoden eine umweltbezogene Kommunikation noch möglich ist.

Doch es gibt auch positive Nachrichten: So ist schon jetzt absehbar, dass eine Umweltkommunikation auf Basis der Informationen, die für die Zertifizierung als Bio bzw. Öko i.S.d. Öko-Verordnung notwendig sind, weiterhin auch ohne eine einzelne Zulassung der Claims möglich sein sollte. Wichtig ist dabei jedoch, dass bei den getätigten umweltbezogenen Aussagen ein Bezug zu der ökologischen bzw. biologischen Produktionsweise gezogen wird.

Umweltaussagen, die auf Grund der Bio-Verordnung vermutlich möglich sind:

- Aussagen zu den Besonderheiten der ökologischen Produktion, also den Vorgaben der biologischen Produktionsweise.
- Aussagen über die positiven Umweltauswirkungen der biologischen Produktionsweise.

💡 Sicher ist sicher: Hinterlegen Sie Ihre Umweltaussagen zur eigenen Dokumentation, mit den entsprechenden Textstellen aus der Bio-Verordnung und ihrem Sekundärrecht oder mit einschlägigen wissenschaftlichen Studien. So sind Sie vorbereitet, falls Ihre Umweltkommunikation angegriffen werden sollte.

Zudem sollte sichergestellt werden, dass für die Verbraucherinnen und Verbraucher klar erkennbar ist, dass sich diese Umweltaussagen auf das Lebensmittel selbst und nicht auf irgendwelche anderen Teile des Produktes z.B. die Verpackung beziehen. Dabei sollte im Einzelfall geprüft werden, ob die gewünschte Umweltaussage auf eine durch die Öko-Verordnung zertifizierte Eigenschaft zurückgeführt werden kann. Nutzen Sie für die Einzelfallprüfung Ihrer Umweltaussagen gerne die Beispiele aus Kapitel 4.2.

Und was passiert mit den übrigen Umweltaussagen?

Aussagen, die nicht auf Basis der Bio-Verordnung begründet werden können, werden zukünftig auf Basis der Green Claims Richtlinie substantiiert werden müssen. Wie das im Detail aussieht, ist zum aktuellen Zeitpunkt noch ungewiss. Es bietet sich jedoch bereits jetzt an die einzelnen Aussagen mit wissenschaftlichen Bewertungsmethoden oder Daten zu belegen.

Für Umweltaussagen, die Sie auf Grund von Logos oder Siegels machen, sollten Sie sich mit dem Zertifikatgeber oder der Zertifikatgeberin des Siegels/Logos in Verbindung setzen. Nutzen Sie dafür die Informationen aus Kapitel 3.1 und hinterfragen Sie die folgenden Punkte:

- Wie werden die Umweltaussagen, welche das Logo/Siegel implizieren, sichergestellt?
- Gibt es ein Zertifizierungssystem, dessen Kriterien auf wissenschaftlichen Erkenntnissen beruhen?
- Wird die Einhaltung durch eine unabhängige Dritte Stelle vorgenommen und kontrolliert?

Transparenz erhöhen und Umweltaussagen begründen

Nachdem nun alle Umweltaussagen, die Sie tätigen, mit Daten und Methoden begründet sind, sollten Sie diese Begründungen auch kommunizieren, um so die Transparenz gegenüber den Verbraucherinnen und Verbrauchern zu erhöhen. Welche Vorgaben die Richtlinienentwürfe dazu genau machen finden Sie in Kapitel 4.

Während es auf der Webseite oder in Social Media möglich und verpflichtend ist Ihre Umweltaussagen direkt zu erklären oder wissenschaftlich zu begründen, ist auf der Verpackung meist kein Platz für lange Erläuterungstexte. Der Entwurf der Green Claims Richtlinie macht deswegen den Vorschlag, den Kunden und Kundinnen diese wissenschaftlichen Begründungen durch Links/QR-Codes zugänglich machen, was auch erfolgen sollte.

Und nun wünschen wir viel Erfolg bei der Überprüfung und Umsetzung!

Assoziation ökologischer Lebensmittelhersteller e.V. (AöL).

Die Assoziation ökologischer Lebensmittelhersteller e.V. (AöL) repräsentiert die Interessen der verarbeitenden Lebensmittelindustrie im deutschsprachigen europäischen Raum. Das Aufgabengebiet der AöL umfasst die politische Interessensvertretung sowie die Förderung von Austausch und Kooperation unter den Mitgliedern. Die über 130 AöL-Unternehmen, von klein- und mittelständischen bis hin zu international tätigen Betrieben, erwirtschaften einen Umsatz von über 4 Milliarden Euro mit biologischen Lebensmitteln. Die AöL ist in sämtlichen Belangen der ökologischen Lebensmittelverarbeitung Gesprächspartner für Politik, Wirtschaft, Wissenschaft und Medien.

AöL e.V. | Untere Badersgasse 8 | 97769 Bad Brückenau |
Tel: +49 (0) 9741 93332 13 | simone.gaertner@aoel.org | www.aoel.org

Forschungsinstitut für biologischen Landbau (FiBL Deutschland e.V.)

Das FiBL Deutschland ist als gemeinnütziger Verein organisiert und bietet wissenschaftliche Expertisen für aktuelle Fragen der ökologischen Land- und Lebensmittelwirtschaft. Es forscht interdisziplinär und praxisorientiert, gemeinsam mit Landwirten*innen und Fachleuten aus Wissenschaft und Wirtschaft. So gelangt Wissen aus der Forschung schnell in die Praxis.

FiBL Deutschland e.V. | Kasseler Straße 1a | 60486 Frankfurt a.M. |
Tel. +49 69 7137699-0 | axel.wirz@fibl.org | <https://www.fibl.org/en/locations/germany/about-us-de>

Öko-Institut e.V.

Das Öko-Institut ist eine der europaweit führenden, unabhängigen Forschungs- und Beratungseinrichtungen für eine nachhaltige Zukunft. Seit der Gründung im Jahr 1977 erarbeitet das Institut Grundlagen und Strategien, wie die Vision einer nachhaltigen Entwicklung global, national und lokal umgesetzt werden kann. Auf Basis einer wertorientierten wissenschaftlichen Forschung berät das Öko-Institut Entscheidungsträger aus Politik, Wirtschaft und Zivilgesellschaft. Seit seiner Gründung arbeitet das Institut interdisziplinär und transdisziplinär – mit Partnerinnen und Partnern aus Wirtschaft, Wissenschaft und Zivilgesellschaft – in kooperativen Vorhaben und Netzwerkstrukturen, wo dies von den Fragestellungen her sinnvoll ist.

Öko -Institut e.V. | Postfach 17 71 | 79017 Freiburg |
Tel. +49 761 45295-260 | f.antony@oeko.de | www.oeko.de

Gefördert durch



aufgrund eines Beschlusses
des Deutschen Bundestages



WBS.legal

Die Kanzlei WBS.LEGAL mit Sitz im Herzen der Medienmetropole Köln gehört seit über drei Jahrzehnten zu den renommierten und führenden Kanzleien im Bereich des Medien- und Urheberrechts in Deutschland. Das hochqualifizierte Anwaltsteam von WBS.LEGAL ist zudem spezialisiert auf Lebensmittel- und Wettbewerbsrecht, IT- und Internetrecht sowie Datenschutz, E-Commerce, Marken- und Arbeitsrecht. WBS.LEGAL verfügt über fundierte Kenntnisse und Erfahrungen im Bereich des Lebensmittel- und Lebensmittelkennzeichnungsrechts und berät seit mehr als 30 Jahren Unternehmen aus dem Bereich der Lebensmittelproduktion und des Lebensmittelhandels. Die Kanzlei verfügt über ein umfangreiches Netzwerk an Kontakten in diesem Bereich und unterstützt ihre Mandanten individuell und Schritt für Schritt bei ihren Projekten.

WBS.LEGAL

Rechtsanwaltsgesellschaft mbH & Co. KG | Eupener Straße 67 | 50933 Köln | Tel. +49 221/951563-28 | scharl@wbs.legal | www.wbs.legal

Gefördert durch



aufgrund eines Beschlusses
des Deutschen Bundestages

